

**6. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-
Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1
Änderungen**

In der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden §1, § 4 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c), § 4 Abs. 5 und 6, § 4a, § 5 Abs.1, Abs. 4 und Abs. 5, § 6 Abs. 2 Buchstabe a) und b), § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5 wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren, Grundgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 4
Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser**

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter)

2,92 Euro.

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt und betrieben wird,

1,72 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungs-art der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

1,16 Euro.

- (5) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 3 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind dem Zweckverband unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten des Zweckverbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.
- (6) Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung dieser (der in Abs. 5 genannten) Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

§ 4a

Grundgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Volleinleiter)

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q3 6,3 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

<i>Dauerdurchfluss (Q3)</i>	<i>Nenndurchfluss (Qn)</i>	
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	96,00 Euro/Jahr
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	302,40 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	480,00 Euro/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	768,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	bis 15,0 m ³ /h	1.200,00 Euro/Jahr
bis 63,0 m ³ /h	bis 40,0 m ³ /h	3.024,00 Euro/Jahr
bis 100,0 m ³ /h	bis 60,0 m ³ /h	4.800,00 Euro/Jahr

§ 5

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn:
- a) das nutzbare Fassungsvermögen der baulichen Anlagen mindestens 2 Kubikmeter beträgt und
 - b) die Einleitmenge, durch die Nutzung des in der baulichen Anlage gespeicherten Niederschlagswassers, über das gesamte Kalenderjahr kontinuierlich verringert wird.

Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen um 20 Quadratmeter, jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

Berücksichtigt werden nur die baulichen Anlagen im Sinne von Satz 1, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/
Gebührenbemessungsfläche

0,53 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 59,30 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
 - b) 44,65 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

§10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Grundgebühren und die Einleitungsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Einleitungsmenge, Gebührenbemessungsfläche) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren unterjährig, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

- (5) Wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche oder die Größe des Grundstückes (z. B. Teilung von Grundstücken) verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich nach Veränderung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband zugegangen ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.